

Geschäftsordnung

Vorschlag aus der Geschäftsleitung vom 20.12.2024

Art. 1 Mandatsprüfung

Am Eingang des Saales wird eine Mandatsprüfung eingerichtet sowohl für Samstag wie auch für Sonntag. Alle Delegierten erhalten eine Mandatskarte nach Eintrag in die Präsenzliste.

Art. 2 Stimmrecht/Rederecht

Alle Mitglieder der JUSO Schweiz erhalten das Rederecht, das Stimmrecht bleibt den Delegierten vorbehalten, welche die Mandatskontrolle ordnungsgemäss durchlaufen haben. Der Versammlungsvorsitz entscheidet über das Rederecht von Gäst*innen.

Art. 3 Versammlungsvorsitz

Der Versammlungsvorsitz der JUSO Schweiz hat den Vorsitz über die Versammlung inne. Der Versammlungsvorsitz orientiert sich dabei an den Statuten, der Geschäftsordnung, dem Wahlreglement und dem Gewohnheitsrecht.

Art. 4 Eröffnungsgeschäfte

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die DV pro Zählsektor zwei Stimmenzähler*innen. Danach verabschiedet die DV das Protokoll der letzten DV mit allfälligen Änderungsanträgen sowie die Traktandenliste mit allfälligen Änderungsanträgen.

Art. 5 Dokumente der Versammlungen

Gemäss Artikel 11 unserer Statuten ist die Delegierten- und Jahresversammlung für die Verabschiedung von Positionspapieren, Massnahmenplänen, Resolutionen und Anträgen an die Delegierten- und Jahresversammlung zuständig. Die Fristen für die Einreichung solcher Dokumente sind in den Statuten der JUSO Schweiz aufgeführt. Bevor Positionspapiere (Abändere Dokumente) einer JV vorgelegt werden können, müssen sie Gegenstand eines von einer DV oder JV angenommenen Antrags zur Ausarbeitung eines Positionspapiers gewesen sein, mit Ausnahme von Positionspapieren, die von der GL vorgelegt werden. Bei den Positionspapieren und Massnahmenplänen handelt es sich um Dokumente von unbeschränkter Zeichenanzahl, für die (innerhalb der vorgeschriebenen Fristen) Änderungsanträge eingereicht werden können.

Die Resolutionen sind ohne Begründung auf 6000 Zeichen begrenzt, nicht antragsberechtigt und sollen zu einem aktuellen Thema Stellung nehmen.

Die Anträge an die Delegiertenversammlung sind kurze Vorschläge für interne Verfahrensregeln oder Regeln für die Durchführung von Projekten, die mit einer Begründung versehen sind und nicht antragsberechtigt sind.

Anträge an Positionspapiere, Massnahmenpläne oder die Statuten (an die nur an JVs und ao. JVs Anträge gestellt werden können) sind präzise und konkrete Vorschläge zur Anpassung bestimmter Passagen des Positionspapiers, des Massnahmenplans oder der Statuten der JUSO Schweiz mit Begründung.

Art. 6 Traktandierte Geschäfte und Anträge

Nach Art. 11 Abs. 4 der Statuten behandelt die DV nur traktandierte Geschäfte. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag vorliegen. Sinngemäss kann nur über Anträge verhandelt werden, die sich auf traktandierte Geschäfte beziehen. Die Antragssteller*innen haben das Recht ihren Antrag vorzustellen, bevor die Diskussion darüber eröffnet wird. Für Anträge, welche nach Ablauf der Frist eintreffen, muss die Antragsfrist durch die Versammlung verlängert werden. Die Fristverlängerung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 7 **Ordnungsanträge**

Ordnungsanträge können direkt an der Versammlung gestellt werden, diese müssen unverzüglich der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine Diskussion über den Antrag ist aber möglich. Ordnungsanträge sind rein formaler Natur und beziehen sich auf Ablauf und Prozedere der laufenden Versammlung. Inhaltliche Anträge sind als Ordnungsanträge nicht zulässig und müssen innerhalb der ordentlichen Antragsfrist vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 8 **Redezeit und Diskussion**

Die Redezeitbeschränkung beträgt grundsätzlich drei Minuten, im Falle von Zeitmangel hat der Versammlungsvorsitz die Kompetenz, diese Beschränkung zu verkürzen. Die Redezeit wird auf das eineinhalbfache verlängert, wenn mindestens ein Drittel des Votums in einer zweiten Landessprache gehalten wird. Diskussionsredner*innen melden sich frühzeitig beim Versammlungsvorsitz an. Der Versammlungsvorsitz führt eine Redner*innenliste und kann diese schliessen. Jede*r Redner*in kann zur gleichen Sache das Wort ein zweites Mal verlangen. Redner*innen, welche noch nicht gesprochen haben, haben den Vorrang. Nach Möglichkeit wird jeweils alternierend eine FLINTA Person, resp. ein Mann zu Wort kommen. Es dürfen maximal drei Männer direkt nacheinander sprechen, danach bedarf es einer Abstimmung über die Weiterführung der Diskussion.

Es gilt folgende Zeitbeschränkung für die verschiedenen Arten von Reden (Es gilt die 1.5-fache Redezeit, wenn mindestens 1/3 der Rede in einer zweiten Sprache gehalten wird).

Bei den folgenden Wortmeldungen bleibt die Redezeit unabhängig von der Anzahl der gesprochenen Sprachen immer gleich.

- Max. 7 Minuten für Präsidiumskandidat*innen
- Max. 4 Minuten für andere Kandidaturen
- Max. 3 Minuten für Fürreden
- Max. 3 Minuten für Verabschiedungsreden
- Max. 5 Minuten für Grusswörter und Begrüssungsreden

Art. 8bis **Fürreden**

Kandidat*innen für die Geschäftsleitung können von zwei Fürredner*innen unterstützt werden. Die beiden Reden müssen zwei verschiedene Landessprachen repräsentieren. Entspricht die Anzahl der Kandidaturen der zu besetzenden Sitze, ist nur eine Fürrede erlaubt. Bei Kandidaturen für das Zentralsekretariat, wie auch das Vize-Zentralsekretariat sind sowohl eine oder

zwei Fürreden zulässig. Im Fall von zwei Fürreden müssen zwei verschiedene Landessprachen vertreten sein.

Kandidat*innen für das Präsidium können mit drei Fürreden unterstützt werden. Grundsätzlich müssen mit den drei Reden drei verschiedene Landessprachen repräsentiert werden. Jede Fürrede wird von einer Person gehalten (keine Reden zu zweit).

Art. 9 Ausmehrung

Für Abstimmungen gilt, sofern in Statuten und Reglementen nicht anders vorgeschrieben, das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit wird nochmals neu ausgezählt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gibt die/der Präsident*in den Stichentscheid. Der Versammlungsvorsitz lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird. 1/3 der stimmberechtigten Delegierten können auf Antrag eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

Art. 10 Geheime Wahlen und Abstimmungen

Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen wird schriftlich per Wahlzettel gewählt, die Wahlzettel werden nach Stimmabgabe in die offiziellen Wahlurnen von den Stimmzähler*innen ausserhalb des Saales ausgezählt. Der Versammlungsvorsitz überwacht die Auszählung und gibt der Versammlung direkt im Anschluss das Resultat bekannt. Versammlungsvorsitzende und Stimmzähler*innen sind zur Geheimhaltung von Wahlergebnissen verpflichtet, bis der Versammlung das Resultat bekannt gegeben wird.

Art. 11 Beschlussprotokoll

Über die Verhandlungen der Delegierten- und Jahresversammlung wird von der Geschäftsleitung ein Beschlussprotokoll geführt.